



Antrag der CDU- Kreistagsfraktion auf Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

VO/2024/163-01	Fraktionsantrag
öffentlich	Datum: 29.05.2024
<i>FB 2 Umwelt und Ordnung</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Liesa Brasch

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
10.06.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung vom 19.11.2023, wie in der Anlage unter Punkt 1 dargestellt, zu ändern.

Der Kreistag beschließt, die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung vom 19.11.2023, wie in der Anlage unter Punkt 1 dargestellt, zu ändern.

Sachverhalt

Dieser Antrag war bereits Gegenstand der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 23.05.2024 und wurde vertagt. Der weitere Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage und der Ursprungsvorlage (VO/2024/163).

Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Anlage/n:

1	2024-04-24 Antrag A_nderung Klimaschutzfonds_rev _002_
---	--



CDU-Kreistagsfraktion
Kreishaus, Kaiserstraße 8-10
24768 Rendsburg

Groß Wittensee, den 30.04.2024

**Antrag auf Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum
Klimaschutz**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Ina,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgende Anträge:

- 1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung vom 19.12.2023 wie folgt zu ändern:**

„5. Zuwendungsvoraussetzungen“ wird – wie folgt rot markiert – geändert:

Gefördert werden

- *Investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken,*
- *für die bereits eine Förderung durch Dritte ~~in Höhe von mindestens 20 %~~ beantragt und zugesagt wurde (ausgenommen für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien),*
- *die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.*

...

„6. Verfahren“ wird – wie folgt rot markiert – geändert:

...

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten ~~von mindestens 20 % der förderfähig anerkannten Kosten~~ erfolgreich beantragt wird.

...

„10. Maßnahmenbeginn“ wird – wie folgt rot markiert – geändert:

...

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung ~~nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses. Die Verwaltung hat den Umwelt- und Bauausschuss in der folgenden Sitzung hierüber zu unterrichten.~~ Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

...

- 2. Der Umwelt und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der Gemeinde Holzbunge für den Neubau einer klimafreundlichen Kindertagesstätte aus dem Klimaschutzfonds des Kreises einen Zuschuss in Höhe von 400.000 Euro zu gewähren. Diese Förderzusage soll dabei unabhängig von der in Punkt 5. der Richtlinie geforderten Förderquote durch Dritte in Höhe von mindestens 20 % erfolgen.**

Begründung:

Zu 1.:

Der Kreis verfolgt das Ziel, mit der Förderung aus dem Klimaschutzfonds bei der Investition in Klimaschutzmaßnahmen im Kreisgebiet zu unterstützen und so ein Beitrag zur Bindung bzw. Reduzierung von Treibhausgasen zu leisten. Dabei hängt eine Förderung derzeit davon ab, ob der Antragsteller erfolgreich Fördermittel bei einem Dritten in Höhe von mindestens 20% der Kosten beantragt. In der ursprünglichen Richtlinie lag diese Quote sogar bei 50%.

Dass die Kreisförderung von einer Förderung Dritter abhängig gemacht wurde, hatte unter anderem den Grund, das Verfahren für die Antragsprüfung möglichst einfach zu gestalten: Wenn ein Drittmittelgeber einen Antrag anerkennt, muss der Kreis nicht erneut die Zweckmäßigkeit und die Angemessenheit der Kosten prüfen. Dieses Verfahren hängt jedoch nicht von der Höhe der Förderquote ab.

Deshalb sollte eine Förderung künftig unabhängig von dieser Quote möglich sein, so wie es auch bereits für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien der Fall ist.

Sowohl der Bund als auch das Land haben in den vergangenen Monaten die Förderungen in Klimaschutzmaßnahmen aufgrund der Haushaltssituation in vielen Fällen deutlich reduziert, teilweise sogar komplett gestrichen. So wurde z.B. die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Anfang 2022 eingestellt und im Laufe des Jahres mit deutlichen Änderungen wieder aufgenommen. In der Folge können Kommunen für Nichtwohngebäude bei der KfW geringere Zuschüsse erlangen als es vorher der Fall war.

Der Kreis sollte auf diese Entwicklung reagieren. Sinnvolle und klimafreundliche Investitionen sollten vom Kreis unabhängig von den geänderten bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen weiter unterstützt werden. Diese Änderung ist im Übrigen schon jetzt sinnvoll und muss nicht erst im Rahmen der für 2024 vorgesehenen Evaluation erfolgen. In den vergangenen Monaten wurden durch den Kreis in erster Linie Zuschüsse zu PV-Anlagen bewilligt, die von der Förderung Dritter unabhängig sind. Dieser Trend zeigt deutlich, dass der Kreis auf die geänderten politischen Rahmenbedingungen reagieren sollte.

Einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu bewilligen hat – so steht es auch in der Richtlinie - lediglich das Ziel, dass eine Bewilligung zu einem späteren Zeitpunkt nicht versagt werden muss. Hierfür ist eine Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses nicht notwendig und kann aufgrund der Ladungsfristen und sitzungsfreien Zeiten im Einzelfall zu größeren Verzögerungen führen. Deswegen sollte die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Rahmen der Richtlinie durch die Verwaltung gemeinsam mit der Klimaschutzagentur geprüft und beschieden werden.

Zu 2.:

Dem Umwelt- und Bauausschuss liegt der Antrag der Gemeinde Holzbunge für eine Zuschuss zum Neubau einer klimafreundlichen Kindertagesstätte vor. Das Gebäude ist als KfW-Effizienzhaus 40EE mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude geplant. Es erfüllt damit die Anforderungen der Richtlinie in Punkt 5.: Es handelt sich um eine investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dient und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirkt.

Dieser Antrag wäre aufgrund der weiteren Regelungen in der Förderrichtlinie trotzdem nicht förderfähig: Die Gemeinde hat einen Antrag auf einen Zuschuss bei der KfW im Programm 499 - Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen gestellt. Dieses Programm ermöglicht aber lediglich eine Förderquote von max. 10% und nicht von mindestens 20%.

Um den Anforderungen der Richtlinie zu genügen, müssten also weitere Fördermittel erfolgreich beantragt sein. Hier hat die Gemeinde Holzbunge bereits 2021 einen Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestellt. Nach den bisherigen Förderbedingungen (max. 22.000 Euro pro Betreuungsplatz) hätte die Gemeinde bis zu 770.000 Euro Förderung in Aussicht. Da die Mittel beim Land allerdings ausgeschöpft sind, ist eine Förderung derzeit nicht absehbar.

Gleichzeitig muss die Gemeinde tätig werden und neue Betreuungsplätze schaffen. Denn die Betreuungsplätze werden derzeit von einer Kita in Bünsdorf sichergestellt, deren Betriebserlaubnis allerdings im Juli 2025 ausläuft.

Aus diesem Grund sollte der Antrag der Gemeinde Holzbunge unabhängig vom Antrag auf Änderung der Richtlinie im Einzelfall bereits jetzt genehmigt werden, um Planungssicherheit zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Karola Blunck